

Öffentliche Bekanntmachung

Inkrafttreten des Bebauungsplanes HO 351 „Waldweg“, Stadtteil Horrem

Der Rat der Kolpingstadt Kerpen hat in seiner Sitzung am 15.12.2015 gem. § 10 (1) BauGB den Satzungsbeschluss für o.g. Bebauungsplan gefasst. Der Satzungsbeschluss des Rates der Kolpingstadt Kerpen sowie die aufgrund des BauGB erforderlichen Hinweise werden gem. § 10 (3) BauGB in der derzeit gültigen Fassung hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes liegt nördlich innerhalb des Stadtteils Kerpen-Horrem. Insgesamt beläuft sich die Fläche des Vorhaben- und Erschließungsplanes auf eine Größe von 1,4 ha. Gemäß § 12 Abs. 4 BauGB werden Teile des Waldweges in den vorhabenbezogenen Bebauungsplan mit einbezogen, so dass sich insgesamt ein Geltungsbereich von ca. 1,6 ha ergibt.

Beschränkt wird das Plangebiet wie folgt:

- im Norden durch die oberhalb der Böschung liegende Wohnbebauung „Zur alten Kartbahn“
- im Osten durch den Bahndamm
- im Süden durch angrenzende Wohnbebauung und
- im Westen durch die an den Waldweg angrenzenden Gewerbeflächen

Mit der Planung wird das Ziel verfolgt, die Fläche des ehemaligen Reifenlagers wieder zu nutzen. Nördlich und südlich des Plangebietes befinden sich Wohnbebauungen, so dass für das geplante Vorhaben ebenfalls die Schaffung von neuem Wohnraum angestrebt wird. Mit der Planung werden somit insbesondere folgende Ziele verfolgt:

- Wiedernutzung einer ehemals als Reifenlager genutzten Fläche unter Einbeziehung der angrenzenden Wohngebiete sowie
- die Schaffung von neuem Wohnraum innerhalb des Stadtgebietes von Kerpen unter Berücksichtigung der vorhandenen Böschungssituation.

Jedermann kann den Bebauungsplan HO 351 „Waldweg“ und seine Begründung mit Umweltbericht und zusammenfassender Erklärung im Rathaus der Kolpingstadt Kerpen, Abteilung 16.1 "Stadtplanung", Jahnplatz 1, **Zimmer 231**, während der Öffnungszeiten **Mo - Mi und Fr von 08.30 - 12.00 und Do von 13.30 bis 18.30** einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Bekanntmachungsanordnung

Die Angabe über Ort und Zeit der Auslegung wird hiermit gem. § 10 (3) BauGB öffentlich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung, die anstelle der sonst für Satzungen vorgeschriebenen Veröffentlichung erscheint, tritt der Bebauungsplan einschließlich Begründung in Kraft.

Rechtsbehelf:

Hinweise nach § 215 Abs. 2 BauGB über die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften sowie auf die Rechtsfolgen:

1. Eine Verletzung der im § 214 Abs. 1 Satz 1 Nm. 1 bis 3 des BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges sind nach § 215 Abs. 1 BauGB dann unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Kerpen unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.
2. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 des BauGB in der derzeit gültigen Fassung über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen der Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.
3. Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der zurzeit gültigen Fassung kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes

gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Kerpen, den 18.12.2015

Dieter Spürck, Bürgermeister

